

Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 20.03.2025
Ergänzende Antwort zur Anfrage Drucksache 9343/2020-2025
Neuordnung Parkraumbewirtschaftungszonen –
Zuständigkeit der Bezirksvertretung

Text der Anfrage gemäß Niederschrift vom 23.01.25:

Herr Lücke erklärt, die Antwort sei für ihn nachvollziehbar. Er möchte aber noch wissen, wie der letzte Satz der Antwort bezüglich möglicher Entscheidungsspielräume zu verstehen sei bzw. ob es Beispiele dafür gebe, an welcher Stelle im weiteren Verlauf die Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretung gegeben sein könnte

Antwort der Organisationseinheiten 660.21:

Eine Differenzierung bei den Zuständigkeiten zwischen Rat/Stadtentwicklungsausschuss und Bezirksvertretungen kommt nach Auffassung des Rechtsamts grundsätzlich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen jeweiligen Bereiche im Bezirk in Betracht. Die Besonderheit des angedachten (Gesamt-)Konzepts besteht gerade darin, verschiedene Gestaltungskriterien zu kombinieren (Bewohnerparken, Serviceparken, Abstellbereiche für Shared Mobility und Fahrräder etc. sowie Zoneneinteilung und die Bewirtschaftung). So könnte z.B. bei der konkreten Anordnung von Bewohnerparken und/oder Serviceparken ein Gestaltungsspielraum verbleiben, der in die Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretungen fällt.

Gez.
Lewald
